Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 3369/14

verkündet am 15. Februar 2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

- Klägerinnen -

Proz.-Bev.:
zu 1-4: Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 076/13 -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 15. Februar 2016 durch die Richterin sowie die ehrenamtlichen Richter und Herr für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 31. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2014 und unter Abänderung des Bescheids vom 5. Juni 2013 verurteilt, den Klägerinnen für den Zeitraum 1. Oktober 2013 bis 31. Oktober 2013 weitere Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.010,50 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Übernahme einer Nebenkostennachzahlung.

Die Klägerinnen standen 2012/2013 beim Beklagten im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie wohnten schon damals in der im Rubrum genannten Wohnung. Diese wird mit Fernwärme geheizt, die gesamte beheizbare Gebäudefläche beträgt über 1.000 qm. Seit 2011 übernimmt der Beklagte nur die abgesenkten Kosten für Unterkunft und Heizung.

Im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. November 2012 zahlten die Klägerinnen eine Nettokaltmiete in Höhe von monatlich 403,14 € und im Zeitraum 1. bis 31. 2012 in Höhe von 415,24 €. Die Betriebskostenvorauszahlung betrug im gesamten Jahr 2012 monatlich 180 €, die Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten monatlich 225 €.

Der Beklagte bewilligte den Klägerinnen für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. April 2012 Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 619 € und für den Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 684 € (Bescheide vom 9. Juni 2011, vom 26. November 2011, vom 30. November 2011, vom 6. Juni 2012, vom 7. Juni 2012 und vom 15. Juni 2012, vgl. Blatt 26 ff. der Gerichtsakte).

Mit Bescheid vom 5. Juni 2013 bewilligte der Beklagte den Klägerinnen Leistungen unter anderem für den Monat Oktober 2013.

Am 7. Oktober 2013 erhielten die Klägerinnen eine Nebenkostenabrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012. Danach haben sie 1.010,50 € nachzuzahlen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Nachzahlung für Betriebskosten in Höhe von 195,26 € und einer Nachzahlung für Heiz- und Warmwasserkosten in Höhe von 815,24 €. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 130 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Die Klägerinnen beantragten die Übernahme der Nebenkostennachzahlung. Mit Bescheid vom 31. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2014 lehnte der Beklagte die Übernahme ab. Wegen der Einzelheiten der Bescheide wird auf Blatt 3 ff. und auf Blatt a ff. vor der Gerichtsakte verwiesen.

Mit ihrer Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren weiter. Sie sind der Ansicht, die Nebenkostenabrechnung sei zu übernehmen.

Die Klägerinnen beantragen,

> den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 31. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2014 und unter Abänderung des Bescheids

vom 5. Juni 2013 zu verurteilten, ihnen für den Zeitraum 1. Oktober 2013 bis 31. Oktober 2013 weitere Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.010,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Beide lagen vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und 4 SGG zulässig und begründet.

Die Entscheidung über die Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Monat Oktober 2013 sind wegen Änderung der Verhältnisse abzuändern (dazu I.). Die Betriebskostennachzahlung ist zu übernehmen (II.).

I. Die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids vom 31. Oktober 2013 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 10. Januar 2014 misst sich an § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Gemäß § 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt – hier der Bewilligungsbescheid vom 5. Juni 2013 – aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt.

Mit der Geltendmachung der Nebenkostennachforderung durch den Vermieter ist eine rechtserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Monat der Fälligkeit eingetreten. § 22 Abs. 1 SGB II erfasst nämlich nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. nur Beschluss des BSG vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, Rdnr. 9 - juris; Urteil des BSG vom 20. Dezember 2011, B 4 AS 9/11 R, Rdnr. 14 - juris). Soweit eine Nachforderung in einer Summe fällig wird, ist sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen (Urteil des BSG vom 20. Dezember 2011, ebd., Rdnr. 14 - juris).

Fällig war die Abrechnung im Oktober 2013, weil Nachforderungen mit Zugang einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung fällig werden (Urteil des BSG vom 24. November 2011, B 14 AS 121/10, Rdnr. 11 – juris; Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 2014, L 10 AS 881/10, Rdnr. 20 – juris).

II. Der Beklagte hat die gesamte Nebenkostennachzahlung als einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung anzuerkennen.

Nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil des BSG vom 6. April 2011, B 4 AS 12/10 R), von der die Kammer abzuweichen keinen Anlass sieht, führt die Fälligkeit der Nebenkostenforderung im Oktober 2013 nicht dazu, diesen Bedarf auch materiell diesem Monat zuzuordnen. Vielmehr beurteilt sich die Rechtslage nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Zeitraums, dem die fragliche Forderung nach ihrer Entstehung im tatsächlichen Sinne zuzuordnen ist, mithin hier dem Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.

Es ist zunächst zu prüfen, was zu diesem Zeitraum angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung waren (dazu unter 1.). In einem zweiten Schritt ist abzugleichen, ob sich daraus und den schon gewähren Beträgen ein Nachzahlungsanspruch ergibt (dazu unter 2.).

1. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Ob die Aufwendungen für die Wohnung angemessen sind, ist – anders als vom Beklagten vorgenommen – weder anhand der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II (AV-Wohnen) des Beklagten zu bestimmen (vgl. Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 24. August 2008, L 28 1389/07 AS ER) noch anhand der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungenverordnung/WAV). Letztere ist nichtig (Urteil des BSG vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Die Kammer ist in der Lage, anhand eines eigenen schlüssigen Konzepts (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R) die in Berlin angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung durch Auswertung der Mietspiegeldaten (Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 21/10 R) zu bestimmen.

Die abstrakte Angemessenheitsprüfung hat nach Wortlaut und Systematik des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II für die der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft (dazu a.), der Bedarfe für Heizung (dazu b.) und der Warmwasserkosten (dazu c.) getrennt zu erfolgen (Urteil des BSG vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, Rdnr. 18 – juris).

a. Nach der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 18/06 R), von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht, ist zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheit einer Wohnung das Produkt aus angemessener Wohnfläche (dazu aa.) und der Summe von angemessener Kaltmiete je Quadratmeter (dazu bb.) und angemessenen kalten Betriebskosten (dazu cc.) zu ermitteln. Letztlich kommt es darauf an, dass das Produkt aus Wohnfläche und Wohnstandard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, der Angemessenheit entspricht (sog. Produkttheorie).

Bei der Bestimmung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist nicht auf die Tabellenwerte zu § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) zurückzugreifen, da der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck weiter geht als derjenige der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Wohngeldgewährung pauschalierenden Charakter aufweist, während nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen an den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu messen ist (Urteil des BSG vom 7. November 2006, B 7b AS 18/06 R, Rdnr. 17f.).

aa. Im ersten Schritt ist zunächst die maßgebliche Größe der Unterkunft zu bestimmen. Hierzu ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Hinsichtlich der Überlassung von gefördertem Mietwohnungsraum gilt § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG). Wegen der maßgeblichen Wohnungsgröße verweist § 27 Abs. 4 WoFG auf die nach § 10 WoFG von den Ländern festgelegten Wohnungsgrößen. Da das Land Berlin zu § 10 WoFG keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, ist zur Bestimmung der örtlichen Angemessenheitsgrenze an die (unveröffentlichten) Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2004 (Mitteilung Nr. 8/2004 vom 15. Dezember 2004, Hinweis 8) zu § 5 WoBindG und § 27 WoFG anzuknüpfen, die ihrerseits auf die zuvor ergangene Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (Amtsblatt für Berlin Nr. 57 vom 10. November 1995, S. 4462) zurück greifen. Danach darf an 1-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 50 qm und an 2-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 60 qm überlassen werden (so für 1-Personen-Haushalte in Berlin Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 17 und B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 22f. sowie für 2-Personen-Haushalte in Berlin Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 21 f.).

Für Haushaltsgrößen ab drei Personen sehen die Arbeitshinweise keine Regelungen vor. Mangels landesrechtlicher Bestimmungen zu § 10 WoFG und § 5 Abs. 2 WoBindG ist daher anzuknüpfen an die Richtlinie über die Förderung von eigen genutztem Wohneigentum - Eigentumsförderungssätze 1999 - vom 25. Mai 1999 (Amtsblatt für Berlin Nr. 39 vom 30. Juli 1999, S. 2918 ff.; im Folgenden EFS) sowie die Richtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin - Wohnbauförderbestimmungen 1990 - vom 16. Juli 1990 i.d.F. der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Richtlinien für den öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin vom 13. Dezember 1992 (Amtsblatt für Berlin Nr. 40 vom 9. August 1990, S. 1379 ff. und Nr. 4 vom 22. Januar 1993, S. 98 ff.; im Folgenden WFB). Dem stehen die Entscheidungen des BSG vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 10/02 R, B 14 AS 65/09 R und B 14 AS 50/10 R – nicht entgegen, da das BSG über die angemessenen Kosten der Unterkunft in Berlin für Haushalte ab 3 Personen bisher nicht entschieden hat. Die Kammer hält es daher für sachgerecht, ihrer Entscheidung die inhaltsgleichen Größenmaße der für den Erwerb von Wohnungen geltenden Bestimmungen der EFS und WFB zugrunde zu legen. Zur weiteren Begründung der Geeignetheit der genannten Richtlinien für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße wird auf die Ausführungen von *Schifferdecker/Irgang/Silbermann*, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 1/2010, S. 31 ff. verwiesen.

Danach ist in Berlin grundsätzlich für vier Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 90 qm angemessen.

bb. In einem zweiten Schritt ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht (so Urteile des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 25; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 25; B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 19). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen.

Zur Bestimmung des angemessenen Mietzinses stützt sich die Kammer auf den örtlichen, gemäß den §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) qualifizierten Mietspiegel des

Landes Berlin von Mai 2011 (Amtsblatt für Berlin 2011, Nr. 22 vom 30. Mai 2011). Dieser Mietspiegel ist eine repräsentative Datenerhebung über die in Berlin am 1. September 2010 üblicherweise gezahlten Mieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage.

Relevant ist als Datengrundlage stets derjenige Mietspiegel, der zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung über die Leistungsbewilligung vorliegt (Urteile des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 21 – juris; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 28 - juris).

Als örtlicher Vergleichsraum ist dabei das gesamte Stadtgebiet Berlins heranzuziehen, weil es sich insoweit um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handelt, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (so Urteile des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 24 - juris; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 24 - juris; B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 18 - juris).

Bei der Bestimmung der tatsächlichen, im vorliegenden Fall angemessenen Kaltmiete greift die Kammer auf die Daten für Wohnungen in der einfachen Wohnlage zurück. Dabei können Hilfebedürftige jedoch nicht auf Wohnungen verwiesen werden, welche entweder nicht über ein Bad oder nicht über eine Sammelheizung verfügen. Aus diesem Grund berücksichtigt die Kammer die Werte für unterdurchschnittliche Ausstattung oder die in den Fußnoten zur Mietspiegeltabelle ausgewiesenen Abschläge für weit unterdurchschnittliche Ausstattungen nicht (vgl. zur weiteren Begründung *Schifferdecker/Irgang/Silbermann*, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, S. 28 (33 f.); bestätigend Urteile des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 29 – juris; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 31 - juris; B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 24 - juris). Ferner sind der Berechnung sodann die Mittel- und nicht die Spannenoberwerte der einfachen Wohnlage zugrunde zu legen (ebenso Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 27 – juris).

Die Mittelwerte sind jeweils nach dem Verhältnis der den Wohnungsangaben zugrundeliegenden Wohnungsanzahl zum insgesamt vom Berliner Mietspiegel erfassten Wohnungsbestand nach den Grundlagendaten des Mietspiegels zu berücksichtigen (bestätigend Urteile des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 32 - juris; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 25 - juris; B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 27 - juris; zu den Details der Gewichtung anhand des Mietspiegels 2009 sowie zur Berücksichtigung der Berechnungswerte für verschiedene Wohnungsgrößen vgl. *Schifferdecker/Irgang/Silbermann*, a.a.O., S. 34 ff.).

Damit ergibt sich ein durchschnittlicher, abstrakt angemessener Kaltmietwert für die hier relevanten Wohnungen von 4,86 €/qm.

Die Kammer hat sich versichert, dass sich auch bei signifikanter Ausweitung des einbezogenen Wohnungsbestandes durch Einbeziehung von Wohnungen in mittlerer Wohnlage bei einem – wegen der besseren Lage dann vorzunehmenden – angemessenen Abzug vom Spannenmittelwert von 40 % keine Abweichung zu Gunsten der Leistungsberechtigten ergeben würde. Einer Spannenabweichung von 40 % entspricht zwei von fünf Merkmalgruppen, bei denen die wohnwertmindernden Merkmale betreffend die Ausstattung der Unterkunft und ohne Berücksichtigung von Sondermerkmalen überwiegen. Die Berücksichtigung auch dieses Wohnungsbestandes der mittleren Wohnlage ergibt keine höheren Werte.

cc. In einem letzten Schritt sind in das Produkt die kalten Betriebskosten einzubeziehen. Zur

realistischen Abbildung der kalten Betriebskosten greift die Kammer auf die örtlichen Übersichten und die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte zurück (Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 29 – juris).

Die Kammer legt hierzu die ebenfalls im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ermittelten Betriebskosten(vorauszahlungs)werte zugrunde (vgl. Grundlagendaten Mietspiegel 2011, http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mietspiegel/de/downloads.shtml, Tabelle 5). Die Daten enthalten Durchschnittswerte für die Betriebskostenvorauszahlungen für die in den einzelnen Spalten angegebenen Wohnungen, jedoch keine gesonderten Angaben zu Betriebskosten von Wohnungen der einfachen Wohnlage oder mit unterdurchschnittlicher Ausstattung.

Die Kammer hat sich für eine Gewichtung der Betriebskostenwerte entschieden, um so die Verzerrungen bei der Bildung eines bloß arithmetischen Mittelwerts zu vermeiden (für eine Gewichtung der Betriebskosten hat das BSG in den Urteilen vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rdnr. 34; B 14 AS 65/09 R, Rdnr. 37; B 14 AS 2/10 R, Rdnr. 29 – jeweils zitiert nach juris, lediglich solange keine Notwendigkeit gesehen, als nicht erkennbar sei, welcher zuverlässige „Mehrwert" sich daraus ableiten lasse). Die Berliner Mietspiegelwerte weisen die Besonderheit auf, dass die einzelnen Angaben jeweils sehr unterschiedlichen Anteilen entsprechen. Der höchste Wert von durchschnittlichen kalten Betriebskosten von 1,95 €/qm für 1973 bis 1983 in Berlin (West) errichtete Wohnungen entspricht nur einem Anteil von 1,56 % der vom Mietspiegel erfassten 1,2 Mio. Wohnungen bzw. einem Anteil von 1,79 % der für die hiesige Berechnung berücksichtigten Wohnungen (nach Herausrechnung der Wohnungen unterdurchschnittlichen Standards). Der niedrigste Wert von 1,31 €/qm für bis 1918 errichte Wohnungen betrifft hingegen 22,9 % (bzw. 26,49 %) der Wohnungen. Angesichts dieser Unterschiede würde gerade die Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus den Durchschnittswerten die erforderlichen zuverlässigen Angaben verhindern. Wegen der Einzelheiten der Gewichtung der in den Grundlagendaten enthaltenen Durchschnittswerte wird auf die Ausführungen von *Schifferdecker/Irgang/Silbermann*, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, S. 37 ff. verwiesen.

Danach ergeben sich durchschnittliche, gewichtete kalte Betriebskosten von monatlich 1,54 €/qm.

Bei der Berechnung hat die Kammer nicht die addierten Werte zu einzelnen Betriebskostenarten aus Anhang I zum Berliner Mietspiegel zugrunde gelegt (vgl. Betriebskostenübersicht im Anhang I zum Berliner Mietspiegel 2011; Amtsblatt für Berlin 2011, Nr. 22 vom 30. Mai 2011). Denn diese Angaben weisen Mittel- und Spannenwerte aller möglichen Betriebskostenarten auf und sollen eine Vergleichbarkeit mit den im Einzelfall abgerechneten Kostenpositionen ermöglichen. Es fallen jedoch nicht alle Betriebskostenarten in allen Haushalten an, so dass nur auf den angegebenen Durchschnittswert zurückgegriffen werden kann (vgl. Berliner Mietspiegel 2011, Anlage I, S. 22 rechte Sp.).

Die Kammer hat sich ferner durch einen Vergleich mit alternativen Datengrundlagen versichert, dass dieses Ergebnis sachgerecht ist. So ergeben sich nach den Ermittlungen des Deutschen Mieterbundes aus dem Jahr 2011 deutschlandweit durchschnittlich kalte Betriebskosten von monatlich 1,10 €/qm (2,19 €/qm durchschnittliche warme Betriebskosten abzgl. 0,84 €/qm Heiz- und 0,25 €/qm Warmwasserkosten, http://www.mieterbund.de/betriebskostenspiegel.html, Datenbasis 2009). Die Kammer hält es jedoch für vorzugswürdig, ausschließlich die für Berlin ermittelten kalten Betriebskosten(vorauszahlungs)werte der Bestim-

mung angemessener Unterkunftskosten in Berlin zugrunde zu legen.

dd. Wie eingangs dargestellt, ergibt sich der hier maßgebliche Wert der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete aus dem Produkt von angemessener Wohnfläche und der Summe aus angemessener Kaltmiete und angemessenen kalten Betriebskosten je Quadratmeter. Dies ergibt eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete pro Monat für vier Personen von 90 qm x 6,40 € (4,86 € + 1,54 €) = 576 €.

b. Nach der Entscheidung des BSG im Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R –, von der abzuweichen die Kammer ebenfalls keinen Anlass sieht, können die Heizkosten nicht – wie die angemessene Bruttokaltmiete – durch einen Rückgriff auf örtliche, durchschnittliche, für „einfache" Wohnungen anfallende Heizkosten bestimmt werden. Die Angemessenheit der Heizkosten ist gesondert zu ermitteln.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten sind zunächst die tatsächlichen Kosten für die Heizung mit einen Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen indiziert. Soweit die tatsächlich anfallenden Heizkosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie als angemessen anzusehen und vom Sozialleistungsträger zu übernehmen (vgl. Urteil des BSG vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, Rdnr. 15 - juris).

Als Grenzwert, mit dem die tatsächlichen Heizkosten abzugleichen sind, gibt das BSG in seinem Urteil vom 2. Juli 2009 die ungünstigste Verbrauchskategorie des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de, für vergangene Jahre vgl. die Datenbank unter www.mieterbund.de) vor, solange kein entsprechender lokaler Heizkostenspiegel existiert. Das BSG zieht in seinem Urteil von 2. Juli 2009 hierzu die Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche heran, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen „optimal", „durchschnittlich", „erhöht" und „zu hoch" unterscheiden. Der Grenzwert, den das BSG der Angemessenheitsprüfung zu Grunde legt, ist das Produkt aus dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt und dem Wert für "zu hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage. Insofern wird der Wert für zu hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl berücksichtigt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.

Der seit Oktober 2009 in Berlin bestehende lokale Heizspiegel (www.heizspiegel-berlin.de) kann für die Bestimmung der nach dem SGB II angemessenen lokalen Heizkosten nicht verwendet werden. Denn er ist nicht repräsentativ. Die Datengrundlage bilden derzeit (nur) 65.000 Wohnungen bei einem tatsächlichen Bestand von über 1,2 Mio. Wohnungen. Ferner weist er maximale Spitzenwerte der im Datenbestand enthaltenen Jahresverbrauche statt oberer Grenzwerte aus. Schließlich ist der Berliner Heizspiegel klimabereinigt. Dies ermöglicht zwar eine Vergleichbarkeit der Aufwendungen für Heizkosten verschiedener Jahre, bildet damit jedoch keine konkreten Kostenwerte der saisonal schwankenden Brennstoffpreise ab, da besonders kalte oder warme Winter außer Betracht bleiben. Der auf einem Datenbestand von 1,2 Mio. Wohnungen basierende, nicht klimabereinigte bundesweite Heizspiegel ist dagegen repräsentativ und zugleich dazu geeignet, saisonale Brennstoffkostenschwankungen abzubilden. Nur dieses Datenwerk ermöglicht mithin den Abgleich der konkreten Jahresheizkosten mit einem Grenzwert, oberhalb dessen Missbrauch indiziert ist. In Berlin ist daher aktuell der bundesdeutsche Heizkostenspiegel der Angemessenheitsprüfung zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall wird die Wohnung mit Fernwärme beheizt. Die Heizungsanlage beheizt eine Gebäudefläche von insgesamt mehr als 1000 qm. Der nach dem „Bundesweiten Heizspiegel" für das Jahr 2012 maßgebliche Faktor für zu hohe Heizkosten beträgt somit 1,383 € je qm und Monat. Multipliziert mit der höchstens angemessenen Wohnungsgröße von 90 qm ergibt sich ein Grenzwert für angemessene Heizkosten von 124,50 € je Monat.

c. Nach der Neufassung des SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 werden ab 1. Januar 2011 die Kosten der Warmwasseraufbereitung nicht mehr vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst, sondern als eigenständiger Bedarf gewährt, der bei zentraler Warmwasserversorgung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II neben den Bedarfen für Unterkunft und Heizung anerkannt und bei dezentraler Warmwasseraufbereitung als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II übernommen wird. Die Bedarfe werden jeweils nur im angemessenen Umfang übernommen, vgl. § 21 Abs. 7 S. 2 letzter Halbsatz SGB II, was sich auch aus dem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und deren Sinn und Zweck ergibt.

Für die Bestimmung der Angemessenheit des Warmwasserbedarfs fehlt es – wie bei den Heizkosten – an einer gesetzlichen Regelung. Nach Auffassung der Kammer sind in entsprechender Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze zur Angemessenheit der Heizkosten (vgl. Urteil des BSG vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R) die Warmwasserkosten mit einen Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten indiziert. Soweit die tatsächlich anfallenden Warmwasserbereitungskosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie als angemessen anzusehen und vom Sozialleistungsträger zu übernehmen.

Als Grenzwert ist nach Ansicht der Kammer das Produkt aus dem doppelten Durchschnittswert der Kosten der Warmwasserbereitung nach der Berliner Betriebskostenübersicht und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, anzusetzen. Nach der Berliner Betriebskostenübersicht in Anlage I zum Mietspiegel 2011 (Amtsblatt für Berlin 2011, Nr. 22 vom 30. Mai 2011) fallen für die Warmwasseraufbereitung durchschnittlich 0,28 €/qm an. Zur angemessenen Wohnungsgröße wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Der anhand des doppelten Durchschnitts ermittelte Grenzwert trägt der Schwankungsbreite der Warmwasserkosten Rechnung und gewährleistet, dass unterkunftsbedingt erhöhte Bedarfe noch als angemessen gelten (vgl. hierzu *Brehm/Schifferdecker*, Der neue Warmwasserbedarf im SGB II, SGb 2011, 505 ff.).

Danach ergibt sich vorliegend ein Grenzwert für den Warmwasserbedarf pro Monat für vier Personen von 90 qm x 0,28 €/qm x 2 = 50,40 €.

d. Die Summe aus angemessenen Heiz- und angemessenen Warmwasserkosten beträgt 174,90 € (124,50 € + 50,40 €). Die Klägerinnen zahlen mehr, sodass dieser Betrag angemessen ist.

2. Die unter 1. ermittelten Werte für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung sind mit den vom Beklagten gezahlten Beträgen abzugleichen.

Die Klägerinnen zahlten eine jährliche Bruttokaltmiete in Höhe von 7.205,04 € (11 x 403,14 [Nettokaltmiete Januar bis November 2012] + 415,24 [Nettokaltmiete Dezember 2012] + 12 x

180 € [Betriebskostenvorauszahlung] + 195,26 € [Betriebskostennachzahlung]).

Der Beklagte hat den Klägerinnen im Jahr 2012 monatlich eine Bruttokaltmiete in Höhe von 4 x 542,50 € (angemessene Kosten nach der AV Wohnen für 1. Januar 2012 bis 30. April 2012) und 8 x 535,50 € (angemessene Kosten nach der WAV ab 1. Mai 2012), also insgesamt 6.454 €, bewilligt. Der Wert für die AV- Wohnen ergibt sich zwar nicht aus dieser selbst, doch aus der Darlegung der Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales zur Bestimmung der Angemessenheitswerte der Kosten für Unterkunft und Heizung nach der AV-Wohnen vom 4. Oktober 2011. Danach sind in dem Wert der AV-Wohnen 417,55 € Kaltmiete und 124,95 € Betriebskosten enthalten.

Angemessen sind jedoch – wie unter II .1. dargelegt – 6.912 € (576 € x 12).

Das rechtfertigt eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen der angemessenen und der tatsächlich gezahlten Bruttokaltmiete von 458 € (6.912 € - 6.454 €).

Die Klägerinnen zahlten für Heizung und Warmwasser 3.515,24 € (12 x 225 € Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten + 815,24 Nachzahlung). Maximal angemessen sind 2.098,80 € (12 x 124,50 € maximale Heizkosten 12 x 50,40 € maximale Warmwasserkosten). Der Beklagte hat nur 1.486,80 € gezahlt (4 x 76,50 € Heizkosten nach der AV-Wohnen + 8 x [132,60 € Heizkosten + 15 € Warmwasserkosten nach der WAV]).

Die Differenz zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Kosten ist zu übernehmen (2.098,80 € - 1.486,80 € = 612 €).

Insgesamt ist somit die gesamte Nebenkostennachforderung zu übernehmen (458 € + 612 € = 1.070 € > 1.010,50 €).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis des Sachantrags.